

Regelung der Schulmitwirkung für die Musikschule der Stadt Leverkusen

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte
- § 2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung
- § 3 Grenzen der Mitwirkung

ZWEITER TEIL

Mitwirkung in der Schule

- § 4 Schulkonferenz
- § 5 Aufgaben der Schulkonferenz
- § 6 Lehrerkonferenz
- § 7 Fachkonferenz
- § 8 Lehrerrat
- § 9 Schulpflegschaft
- § 10 Schulleiter

DRITTER TEIL

Verfahrensvorschriften

- § 11 Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

VIERTER TEIL

Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

- (1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das notwendige Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungsarbeit der Schule zu stärken.
- (2) Die Mitwirkung umfasst die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information. Die Beteiligung umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte.
- (3) Lehrer, Erziehungsberechtigte und volljährige Schüler wirken im Rahmen dieser Regelungen an der Musikschule mit.

§ 2

Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, der Fachkonferenz, dem Lehrerrat und in der Schulpflegschaft.
- (2) Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung der Musikschule.

§ 3

Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die Aufsicht des Schulträgers über die Musikschule bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Rechtsvorschriften zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die Richtlinien für den Unterricht und die Lehrpläne.
- (2) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

ZWEITER TEIL

Mitwirkung in der Schule

§ 4

Schulkonferenz

- (1) An der Musikschule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Die Schulkonferenz hat 13 Mitglieder.
- (2) Mitglieder der Schulkonferenz sind der Schulleiter, 6 Lehrer, davon mindestens 4 Hauptberufliche, und 6 Vertreter der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler.

- (3) Die Vertreter der Lehrer werden von der Lehrerkonferenz gewählt. Die Vertreter der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler werden von der Schulpflegschaft aus ihrer Mitte gewählt. Lehrerkonferenz und Schulpflegschaft wählen eine der Zahl der Vertreter gleiche Anzahl von Stellvertretern in festzulegender Reihenfolge. Die Wahlen erfolgen jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Die von der Lehrerkonferenz gewählten hauptberuflichen Lehrer sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der zuständige Beigeordnete. Die Vertreter der Lehrer nehmen ihre Aufgaben in der Schulkonferenz im Hauptamt wahr.
- (4) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz. Er hat die Verhandlungsführung, kann Anträge stellen und Sachbeiträge leisten. Er hat jedoch, ebenso wie im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, in der Schulkonferenz kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit in der Schulkonferenz seine Stimme oder die seines ständigen Vertreters den Ausschlag.
- (5) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Schulkonferenz der ständige Vertreter des Schulleiters und soweit sie nicht ordentliches Mitglied der Schulkonferenz sind, die Vorsitzenden der Fachkonferenzen wie die Bezirksleiter teil.
- (6) Vertreter des Schulträgers können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Dem Schulträger ist eine Einladung zu den Sitzungen zuzusenden.

§ 5

Aufgaben der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz berät im Rahmen des § 3 über die Bildungsarbeit der Musikschule, insbesondere über die Grundsätze für die
 1. Gestaltung der Unterrichtsinhalte und Anwendung der Methoden,
 2. Unterrichtsverteilung und Einrichtung von Kursen,
 3. einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung und Prüfung,
 4. Befreiung von Schülern von der Verpflichtung zur Teilnahme am Ergänzungsfachunterricht.
- (2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten der Musikschule:
 1. Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordinierung der Schülerprüfungen,
 2. Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
 3. Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts,
 4. Gestaltung der Beratung in der Schule,
 5. Regelung für den Unterrichtsbesuch der Erziehungsberechtigten und Durchführung von Elternsprechtagen.

6. Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszwecks,
 7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Bildungs- und Kultureinrichtungen,
 8. Erlass einer eigenen Schulordnung,
 9. Anträge anderer Mitwirkungsorgane,
 10. Vorschläge und Anregungen an den Schulträger.
- (3) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten. Sie legt die Zusammensetzung der Teilkonferenzen fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs nach Abs. 2 kann die Schulkonferenz widerruflich, zeitlich begrenzt, längstens für die Dauer des Schuljahres die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz oder den Schulleiter übertragen. Die Schulkonferenz kann eine aufgrund dieser Bestimmung getroffenen Entscheidung einer Teilkonferenz oder des Schulleiters aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind. Die Beschlüsse nach Satz 1, 2 u. 4 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen der Mitglieder der Gruppe der Lehrer oder der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler in der Schulkonferenz gehört ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.
- (4) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Schulleiter gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind.

§ 6 Lehrerkonferenz

- (1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die hauptberuflich und nebenberuflich tätigen Lehrer. Stimmberechtigt sind alle hauptberuflichen Lehrer und die von den nebenberuflichen Lehrern aus ihrer Mitte gewählten Lehrer, deren Zahl sich nach den zum Schuljahresbeginn erteilten nebenberuflichen Gesamtstunden, dividiert durch die Pflichtstundenzahl eines hauptberuflichen Lehrers, berechnet. Die nicht stimmberechtigten nebenberuflichen Lehrer haben beratende Stimme.
- (2) Die Lehrerkonferenz berät über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungsarbeit der Schule; sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützt den einzelnen Lehrer und den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule.

- (3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über folgende Angelegenheiten:
1. Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrer nach Anhörung der betroffenen Lehrer,
 2. Angelegenheiten der Lehrerfortbildung,
 3. Vorschläge zur Einführung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln,
 4. Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer betreffen.
- (4) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

§ 7 Fachkonferenzen

- (1) An der Musikschule sind Fachkonferenzen für folgende Fachbereiche einzurichten:
- Fachbereich 1:
Musikalische Grundstufe, Gesang
- Fachbereich 2:
Streichinstrumente
- Fachbereich 3:
Zupfinstrumente
- Fachbereich 4:
Holzblasinstrumente
- Fachbereich 5:
Blockflöte
- Fachbereich 6:
Blechblasinstrumente, Schlagzeug
- Fachbereich 7:
Tastensinstrumente
- Fachbereich 8:
Akkordeon
- Fachbereich 9:
Vorbereitung der Fachausbildung, Ergänzungsfächer, allgem. Musiklehre, Sonderförderung.
- (2) Mitglieder der Fachkonferenzen der Fachbereiche 1-8 sind die Lehrer, die in dem entsprechenden Fach unterrichten. Vorsitzender der Fachkonferenz ist der Fachbereichsleiter. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird für die Dauer des Schuljahres von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt. Zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler, die von der Schulpflegschaft aus ihrer Mitte gewählt werden, können mit beratender Stimme an den Fachkonferenzen teilnehmen.

- (3) Die Fachkonferenzen der Fachbereiche 1-8 entscheiden in ihrem Fach insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung,
 2. Anregungen an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lehrmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln,
 3. Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen,
 4. Vorschläge für Prüfungsaufgaben.
- (4) Mitglieder der Fachkonferenz des Fachbereichs 9 sind die Fachbereichsleiter und Bezirksleiter. Zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler, die von der Schulpflegschaft aus ihrer Mitte gewählt werden, können mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorsitzende der Fachkonferenz 9 ist der Fachbereichsleiter des Fachbereichs 9. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird für die Dauer des Schuljahres von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt.

- (5) Die Fachkonferenz 9 erarbeitet Anregungen und Vorschläge aus ihrem Fachbereich, insbesondere entscheidet sie über Vorschläge für Prüfungsaufgaben.

§ 8 Lehrerrat

- (1) An der Musikschule ist von der Lehrerkonferenz ein Lehrerrat zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Dem Lehrerrat gehören fünf Lehrer an, von denen drei Hauptberufliche sein müssen.
- (2) Der Vorsitzende des Lehrerrats und sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Der Lehrerrat berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrer und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrer und in Angelegenheiten der Schüler. Wenn Zweifel bestehen, ob es sich um eine beteiligungspflichtige Angelegenheit nach dem Landespersonalvertretungsgesetz handelt, ist der betroffene Lehrer an den Personalrat zu verweisen. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden.

§ 9 Schulpflegschaft

- (1) Die Mitglieder der Schulpflegschaft werden von der Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Es ist eine der Zahl der Mitglieder gleiche Anzahl von Stellvertretern in festzulegender Reihenfolge zu wählen. Die Mitglieder der Schulpflegschaft werden getrennt in den vier Bezirken gewählt. Für je angefangene 100 Schüler im Bezirk ist ein Mitglied zu wählen.

Maßgeblich ist die Schülerzahl am 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl stattfindet.

- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Schulpflegschaft aus ihrer Mitte gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Schülerpflegschaft sowie die Stellvertreter. Werden Stellvertreter zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, werden sie Mitglieder der Schulpflegschaft. Die stellvertretenden Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter sollen an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen.
- (3) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler bei der Gestaltung der Bildungsarbeit und fördert den Bildungsauftrag in der Schule. Sie kann über die damit im Zusammenhang stehenden, insbesondere auch die in § 5 Abs. 1 u. 2 genannten Angelegenheiten, beraten. Sie wählt die Vertreter der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler und die Stellvertreter für die Fachkonferenz.
- (4) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.

§ 10

Schulleiter

- (1) Der Schulleiter leitet die Schule gemäß § 12 der Satzung für die Musikschule der Stadt Leverkusen.
- (2) Der Schulleiter bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz vor und führt sie aus. Er entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Schulkonferenz nach § 5 Abs. 3 Satz 4 übertragen worden ist.
- (3) Der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit dem ständigen Vertreter in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sofern eine rechtzeitige Entscheidung nach § 5 Abs. 4 nicht möglich ist. § 5 Abs. 4 Satz 4 und 5 findet keine Anwendung.
- (4) Der Schulleiter hat Beschlüsse der Schul-, Lehrer-, Fach- oder Teilkonferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, gegenüber der Konferenz unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu begründen. Wird durch die Konferenz nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von weiteren 2 Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat der Schulleiter unverzüglich eine Entscheidung des Schuldezernenten herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

DRITTER TEIL

Verfahrensvorschriften

§ 11

Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) In die Mitwirkungsorgane kann nicht gewählt werden, wer entmündigt ist, wer unter vorläufiger Vormundschaft steht oder wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen herzuleiten, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt. Als Vertreter der Erziehungsberechtigten ist außerdem nicht wählbar, wer gem. § 6 Mitglied der Lehrerkonferenz ist sowie das nicht lehrende Personal der Schule.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreten des neu gewählten Organs. Sie endet ferner:
 - a) wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ein Nachfolger gewählt wird,
 - b) wenn einer der in Abs. 1 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,
 - c) bei Lehrern, wenn sie nicht mehr an der Schule unterrichten oder bei Anerkennung eines wichtigen Grundes gem. § 4,
 - d) bei Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülern bei Niederlegung des Mandats oder wenn der Schüler die Schule verlässt,
 - e) bei Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler volljährig wird, jedoch bei den Mitgliedern der Schulkonferenz mit dem ersten Zusammentreten des neu gewählten Organs.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter ordentliches Mitglied. Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) bleibt unberührt.

§ 12

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahmen

- (1) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Er hat es einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangt.
- (2) Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliederzahl anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über den selben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- (4) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schulen persönlich betreffen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nicht lehrenden Personals der Schule beraten werden, sollen dazu Vertreter des nicht lehrenden Personals hinzugezogen werden.
- (6) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitgliederzahl Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die Tätigkeit der Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Der Schulleiter kann nebenberuflich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz befreien.
- (8) Die Tätigkeit der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich; § 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.
- (9) Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Erziehungsberechtigten, Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände im Sinne des Abs. 4 Satz 3.

VIERTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen zur Regelung der Mitwirkung an der Musikschule treten am 01.05.82 in Kraft.

Wahlvorschriften zu den Mitwirkungsorganen an der Musikschule der Stadt Leverkusen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wahlen in den Mitwirkungsorganen erfolgen jährlich zu Beginn des Schuljahres.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei der Wahl ist niemand an Weisungen gebunden.

§ 2 Einladung zur Wahl

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden die Mitglieder der Mitwirkungsorgane schriftlich oder in sonst geeigneter Form ein. Ist ein solcher nicht vorhanden, so lädt der Schulleiter zu den Sitzungen ein.
- (2) Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

§ 3 Wahlleitung

- (1) Der Einladende leitet die Wahl des Vorsitzenden. Nach dessen Wahl übernimmt dieser die Leitung der anderen Wahlen.
- (2) Stellt sich der Einladende selbst zur Wahl oder wird er zur Wahl vorgeschlagen, so benennt das Mitwirkungsorgan aus seiner Mitte ein Mitglied zum Wahlleiter.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Erziehungsberechtigte haben für von ihnen vertretene Schüler gemeinsam nur eine Stimme.
- (3) Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber dem Vorsitzenden oder einem stimmberechtigten Mitglied des Mitwirkungsorgans erklärt haben.
- (4) Als Vertreter der Erziehungsberechtigten sind beide Elternteile oder sonstige Erziehungsberechtigten wählbar, sofern sie nicht Mitglied der Lehrerkonferenz der Schule sind oder zum nicht lehrenden Personal der Schule gehören. Wählbar sind auch volljährige Schüler.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; die Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler ist immer beschlussfähig. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane und deren Stellvertreter sind geheim; sie sind in getrennten Wahlgängen durchzuführen.
- (2) Die Wahlen der Vertreter für die Schulkonferenz sind geheim, sie können in einem Wahlgang zusammengefasst werden.
- (3) Alle übrigen Wahlen sind geheim, wenn 20 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag auf geheime Wahl zustimmen. In diesem Fall können die Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden.
- (4) Für die Wahlen sind von den wahlberechtigten Mitgliedern Wahlvorschläge zu machen; diese können mündlich oder schriftlich erfolgen.

§ 7

Stimmabgabe bei geheimer Wahl

- (1) Bei jedem geheimen Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden.
- (2) Stimmen werden in der Form abgegeben, dass die Namen der Kandidaten angekreuzt oder sonst zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.
- (3) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Personen zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

§ 8

Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Steht infolge Stimmgleichheit nicht fest, wer gewählt worden ist, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Bei den Stellvertretern der Vertreter für Schulkonferenz legt die Anzahl der erhaltenen Stimmen zugleich die Reihenfolge fest, in der sie gewählt sind.

- (3) Das Wahlergebnis ist sofort nach jedem Wahlgang bekannt zugeben.
- (4) Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; § 4 III der Bestimmungen zur Regelung der Mitwirkung bleibt unberührt. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, findet ein erneuter Wahlgang statt.

§ 9 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntmachung sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, die Niederschriften bis zur Neuwahl des Organs im nächsten Schuljahr aufzubewahren.

§ 10 Einspruch gegen die Wahl

Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Wahl binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Schulleiter schriftlich Einspruch unter Darlegung der Gründe erheben. Über den Einspruch entscheidet der Schuldezernent, wenn der Schulleiter dem Einspruch nicht stattgibt. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) die Wählbarkeit des Gewählten nicht gegeben ist,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Wenn der Schulleiter oder der Schuldezernent dem Einspruch stattgibt, ist eine neue Wahl anzuordnen. Die Wahl muss unverzüglich wiederholt werden.

§ 11 Wahltermin

Die Wahlen zu und in den Mitwirkungsorganen müssen zum Schuljahresbeginn jeweils im Januar durchgeführt werden.

§ 12 Abwahl durch Neuwahl

Für die Abwahl gem. § 13 II Buchstabe a) der Bestimmungen zur Regelung der Mitwirkung muss eine besondere Sitzung einberufen werden, es sei denn, dass dies mindestens eine Woche vor dem Wahltermin in die Tagesordnung einer bereits geplanten Sitzung aufgenommen und den Mitgliedern entsprechend bekannt gemacht worden ist.

§ 13

Ausschluss eines Mitwirkungsberechtigten von der Mitwirkung aufgrund persönlicher Beteiligung

An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder der Mitwirkungsorgane persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die betreffende Entscheidung dem Mitglied selbst, seinem Ehegatten, einem seiner Verwandten bis zum dritten Grade oder verschwägerten bis zum zweiten Grade einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Wer nach den Sätzen 1 und 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen eines Ausschlusses vorliegen, entscheidet das Mitwirkungsorgan durch Mehrheitsentschluss.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Wahlvorschriften treten mit den Bestimmungen zur Regelung der Mitwirkung an der Musikschule der Stadt Leverkusen in Kraft.

RAHMENGESCHÄFTSORDNUNG

für die Schulmitwirkung an der Musikschule der Stadt Leverkusen

1. Allgemeines

Für die Tätigkeit der im Schulmitwirkungsgesetz vorgesehenen Mitwirkungsorgane und für die Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülergeltern die nachstehenden Bestimmungen. Die Mitwirkungsorgane können sich Geschäftsordnungen geben, die diese Bestimmungen ergänzen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

2. Einberufung

- 2.1** Die Mitwirkungsorgane werden von ihrem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise einberufen. § 2 der Bestimmungen zur Regelung der Mitwirkung bleibt unberührt. Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll die Ladungsfrist mindestens 1 Woche betragen. In den Sitzungen der übrigen Organe soll die Einladung so rechtzeitig ergehen, dass eine entsprechende Vorbereitung der Beratung durch die Mitglieder möglich ist. Sind Angelegenheiten zu behandeln, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende auf die Ladungsfrist verzichten.
- 2.2** Der Vorsitzende hat das Mitwirkungsorgan unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Nr. 2.1 gilt entsprechend. Dem Antrag soll jeweils ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt sein.
- 2.3** Soweit der Schulleiter nicht selbst Mitglied oder Vorsitzender des Mitwirkungsorgans ist, sind ihm Sitzungstermine und Tagesordnung der Mitwirkungsorgane zum gleichen Zeitpunkt wie den Mitgliedern der Mitwirkungsorgane bekannt zugeben.
- 2.4** Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2.5** Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

3. Tagesordnung

- 3.1** Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt. Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Sitzungstermins schriftlich oder in sonst geeigneter Weise von den stimmberechtigten Mitgliedern des betreffenden Mitwirkungsorgans bei dem Vorsitzenden eingebracht werden.
- 3.2** Während der Sitzung darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und die Mehrheit des anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung in dieser Sitzung beschließt.

Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Mitwirkungsorgans zu setzen. Gleiches gilt für Anträge, die während der Ladungsfrist beim Vorsitzenden eingegangen sind.

4. Sitzungsverlauf

- 4.1** Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 4.2** Nur stimmberechtigte Mitglieder eines Mitwirkungsorgans können Anträge stellen. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Den Sitzungsteilnehmern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- 4.3** Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, sofern nicht bereits einem anderen das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde.
- 4.4** Die Redezeit kann durch Mehrheitsbeschluss beschränkt werden. Der Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen bzw. Teilnehmern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung stören, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.

5. Abstimmungen

- 5.1** Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Mitwirkungsorgane, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben. § 4 IV der Bestimmungen zur Regelung der Mitwirkung bleibt unberührt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder Zuruf, es sei denn, dass dem Antrag auf geheime Abstimmung 20 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- 5.2** Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 5.3** Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach der Geschäftsordnungsaussprache abzustimmen.
- 5.4** Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt; liegen mehrere Anträge vor, so ist über den, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmung bekannt zugeben. Soweit keine Tischvorlagen vorhanden sind, ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.
- 5.5** Nach Durchführung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

6. Niederschrift

- 6.1** Über den Verlauf jeder Sitzung ist von einem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.
- 6.2** Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden des Mitwirkungsorgans aus seiner Mitte im Wechsel ausgewählt.

6.3 Die Niederschrift muss enthalten:

1. Die Bezeichnung des Mitwirkungsorgans.
2. Ort, Beginn und Ende der Sitzung.
3. Die Tagesordnung.
4. Die Feststellung, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern und Teilnahmeberechtigten ordnungsgemäß bekannt gegeben worden sind.
5. Die Namen der anwesenden Mitglieder und Teilnahmeberechtigten.
6. Die Zahl der nach der gesetzlichen Regelung Stimmberechtigten.
7. Ggf. die Feststellung über die Beschlussfähigkeit des Mitwirkungsorgans.
8. Die Anträge und gefassten Beschlüsse im Wortlaut.
9. Das Stimmverhältnis bei Abstimmungen.
10. Die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

6.4 Jedes bei der Sitzung anwesende stimmberechtigte Mitglied des Mitwirkungsorgans ist berechtigt, seine abweichende Meinung zu einem Beschluss in die Niederschrift durch Abgabe einer von ihm verfassten schriftlichen Erklärung aufnehmen zu lassen.

6.5 Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6.6 Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen; die Genehmigung kann auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Über die Berechtigung eines Einspruchs beschließt das Mitwirkungsorgan mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6.7 Die Niederschriften sind für jedes Organ in einer besonderen Schulakte aufzubewahren und für die Mitglieder sowie die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Organs zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Zur Erleichterung der Weitergabe von Informationen an Entscheidungsorgane können Niederschriften über Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft an Mitglieder und zur Teilnahme Berechtigte dieser Mitwirkungsorgane verteilt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse im Sinne von § 14 IV S. 3 und § 18 VIII S. 2 der Bestimmungen zur Regelung der Mitwirkung.

7. Unregelmäßigkeiten, Wiederholen

Gegen Beschlüsse der Mitwirkungsorgane kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Schulleiter schriftlich Einspruch unter Angabe der Gründe erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde, wenn der Schulleiter dem Einspruch nicht stattgibt. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Einladung oder bei der Durchführung der Sitzungen der Mitwirkungsorgane Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Zustandekommen des Beschlusses von entscheidendem Einfluss gewesen sein können. Wenn der Schulleiter oder der Schuldezernent dem Einspruch stattgibt, ist eine erneute Beschlussfassung unverzüglich nachzuholen.

Alle Sitzungsunterlagen sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, ggf. bis zur Entscheidung über einen Einspruch, vom Schulleiter aufzubewahren. Niederschriften sind zur Schulakte zu nehmen.

8. Inkrafttreten

Diese Rahmengesäftsordnung tritt mit den Bestimmungen zur Regelung der Mitwirkung an der Musikschule der Stadt Leverkusen in Kraft.